

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/1153

zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner u.a. CSU, Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Prof. Dr. Georg Barfuß und Fraktion (FDP)

Drs. 16/1501

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz (Drs. 16/1153)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 21 wie folgt geändert wird:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:
„Sechster Teil
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte
 - b) Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.“
2. Die bisherigen Nrn. 1, 2 und 3 werden Nrn. 2, 3 und 4.
3. Es werden folgende neue Nrn 5. und 6 eingefügt:
„5. Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte
Art. 80a

- (1) ¹Die Hauptpersonalräte bei den obersten Dienstbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. ²Die Personalräte der obersten Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. ³Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied.
- (2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist anzuhören bei Entscheidungen
 1. der Staatsregierung, die für Geschäftsbereiche der obersten Dienstbehörden unmittelbar verbindliche Regelungen enthalten.
 2. von obersten Dienstbehörden, die den Geschäftsbereich anderer oberster Dienstbehörden betreffen, wenn diese Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 5, 12, 13, Art. 75a Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zum Gegenstand haben. ²Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.
- (3) ¹Die nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) für die Entscheidung bzw. die Vorbereitung der Entscheidung zuständige oberste Dienstbehörde unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte rechtzeitig und umfassen von der beabsichtigten Maßnahme. ²Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der nach Satz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. ³Die Befugnisse und Pflichten der Personalvertretungen werden durch diese Regelung nicht berührt.
- (4) Die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

te angehört, hat die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entstehenden Kosten zu tragen sowie für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

- (5) Art. 8, 10, 11, 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1, Art. 35, 40, 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1 und 2 BayPVG finden auf die rechtliche Stellung der Mitglieder bzw. die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entsprechende Anwendung.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.“

„6. Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.“

4. Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 7.

Berichterstatter: **Prof. Dr. Winfried Bausback**
Mitberichterstatterin: **Christine Stahl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und den Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 25. Juni 2009 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1501 hat der Ausschuss **einstimmig** Zustimmung empfohlen.
Durch die Aufnahme in I. hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.
4. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1501 in seiner 14. Sitzung am 30. Juni 2009 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1501 hat der Ausschuss **einstimmig** Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1501 in seiner 17. Sitzung am 9. Juli 2009 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** Zustimmung mit den in I. enthaltenen Änderungen empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1501 hat der Ausschuss **einstimmig** Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Franz Schindler
Vorsitzender